



Zürich, 11. Dezember 2015

Medienmitteilung

visarte.schweiz Geschäftsstelle, Kasernenstrasse 23, CH-8004 Zürich
T +41 (0)44 462 10 30, F +41 (0)44 462 16 10, office@visarte.ch, www.visarte.ch

Folgerecht: Für Künstlerinnen und Künstler in der Schweiz

Der Entwurf zur Revision des Urheberrechts benötigt Ergänzungen: Das europaweit geltende Folgerecht soll auch in der Schweiz eingeführt werden. Es ist ein international festgeschriebenes Recht, das in der «Berner Übereinkunft» (RBUE) und in der EU-Richtlinie verankert ist. Es ist für Künstlerinnen und Künstler und für den Schweizer Kunstmarkt zentral.

Der bundesrätliche Entwurf zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) ist nicht vollständig: Das seit Jahren eingeforderte Folgerecht soll ebenfalls in die Vorlage aufgenommen werden. visarte, der Berufsverband der visuell arbeitenden Künstlerinnen und Künstler engagiert sich seit Jahren dafür. Das Folgerecht gilt europaweit. Künstlerinnen und Künstler sind in der Schweiz beim Weiterverkauf ihrer Werke durch den Kunsthandel benachteiligt, weil sie dafür keine Entschädigungen erhalten*). Durch dieses Abseitsstehen der Schweiz leidet auch der Ruf des Schweizer Kunstmarktes.

Das Folgerecht ist seit 1971 in der – von der Schweiz ratifizierten – «Berner Übereinkunft» (RBUE) verankert. 2001 wurde die EU-Folgerechts-Richtlinie verabschiedet. Seit dem 1. Januar 2012 gilt das Folgerecht im gesamten EU-Raum. Liechtenstein hat das Folgerecht 2006 eingeführt. 1992 verzichtete die Schweiz bei der Totalrevision und 2007 bei der Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes auf die Einführung des Rechts; man befürchtete negative Auswirkungen für den Kunsthandel. Heute steht der Kunsthandel in der Kritik und das Fehlen des Folgerechts in der Schweiz erweist sich zusehends als Problem. Dies ist schlecht für den Ruf und die Qualität des Schweizer Kunsthandels.

Die Politik hat das Problem erkannt – Bundesrat soll Vorlage ergänzen

Parlamentarierinnen und Parlamentarier wollen handeln: Sie kündigen in einer aktuellen Umfrage von visarte an, sich für die Einführung des Folgerechts engagieren zu wollen. visarte wird nun die Notwendigkeit und den Nutzen des Folgerechts im Rahmen der Vernehmlassung darlegen. Es ist anschliessend an Bundesrat, Politik und Parlament, die Vorlage zur Revision des URG entsprechend zu ergänzen. Visarte fordert dazu auf, den vorliegenden Entwurf mit dem Folgerecht zu ergänzen.

Zur Geschichte des Folgerechts

Der Schweizer Maler Ferdinand Hodler legte bereits um 1910 den Grundstein: Die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten GSMBA, heute visarte, kritisierte schon damals, dass Künstlerinnen und Künstler leer ausgingen, wenn ihre Werke nach dem Erstverkauf erneut den Eigentümer wechselten: «Der welcher das bedeutende Kunstwerk schuf ... geht leer aus» (C. A. Loosli, Generalsekretär GSMBA). Dabei sei die Partizipation am Wertzuwachs des Kunstwerks «moralisch durchaus gerechtfertigt». Zahlreiche Schweizer Kunstschaaffende betonen ihre Forderung auf einem Faltpaket, welches bei visarte bezogen werden kann. www.visarte.ch

Kontakte:

Regine Helbling

Geschäftsführerin

visarte berufsverband visuelle kunst, Vorstand Suisseculture, Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich

T +41 44 462 10 30

T +41 78 717 22 20

www.visarte.ch

Josef Felix Müller

Präsident

visarte berufsverband visuelle kunst +41 071 245 79 66

* Wenn Werke der visuellen Kunst (etwa Malerei, Zeichnung, Video, Skulptur, Fotografie) verkauft werden, erhalten die Urheber und Urheberinnen bei den Erstverkäufen in Galerien ihren Anteil. Viele Werke werden im Verlauf der Jahre im Kunsthandel zu höheren Preisen weiterverkauft. Nur das **Folgerecht** sorgt dafür, dass den Schöpfern solcher Werke ein angemessener Anteil am Weiterverkaufspreis zukommt.